|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | GTC/52/14**ORIGINAL**: englischDATUM: 22. Januar 2016 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  |
| Genf |

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Zweiundfünfzigste Tagung
Genf, 14. bis 16. März 2016

VERWENDUNG GESETZLICH GESCHÜTZTER TEXTE, FOTOAUFNAHMEN UND ABBILDUNGEN IN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

 Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag betreffend eine Anleitung für Verfasser von UPOV-Dokumenten, einschließlich Prüfungsrichtlinien, im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7: „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ vorzulegen.

 Der TC wird ersucht, den Entwurf für eine Anleitung im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, zur künftigen Aufnahme in Dokument TGP/7 zu prüfen, wie in Absätzen 15 und 16 dieses Dokuments dargelegt.

 Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

[HINTERGRUND 1](#_Toc441651653)

[bemerkungen von den technischen ARBEITSGRUPPEN IM jahr 2015 2](#_Toc441651654)

[VORSCHLAG 2](#_Toc441651655)

 Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

TC: Technischer Ausschuß

TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuß

TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

TWP: Technische Arbeitsgruppen

TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

# HINTERGRUND

 Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Januar 2015 die Verwendung von Fotoaufnahmen und Abbildungen in den Prüfungsrichtlinien und empfahl die Ausarbeitung einer Anleitung für Verfasser im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen könnten.

 Der TC vereinbarte auf seiner einundfünfzigsten Tagung vom 23. bis 25. März 2015 in Genf, daß eine Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, ausgearbeitet werden soll (vergleiche Dokument TC/51/39 „Bericht“, Absatz 166).

 Folgender Entwurf einer Anleitung im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, wurde zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 zur Aufnahme in Dokument TGP/7: „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ vorgelegt:

„Im Fall von Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material, an denen Rechte Dritter bestehen, trägt der Verfasser des Dokuments, einschließlich Prüfungsrichtlinien, die Verantwortung dafür, die erforderliche Erlaubnis Dritter einzuholen. Material, für das eine entsprechende Erlaubnis angefragt, aber nicht erhalten wurde, darf nicht in Dokumente aufgenommen werden.“

# bemerkungen von den technischen ARBEITSGRUPPEN IM jahr 2015

 Die TWV, TWC, TWA, TWF und TWO prüften Dokumente TWV/49/13, TWC/33/13, TWA/44/13, TWF/46/13 und TWO/48/13 (vergleiche Dokumente TWV/49/32 „Bericht“, Absätze 35 bis 37; TWC/33/30 „Bericht“, Absätze 51 bis 53; TWA/44/23 „Bericht“, Absätze 19 bis 22; TWF/46/29 Rev „Bericht“, Absätze 29 bis 32; und TWO/48/26 „Bericht“, Absätze 26 und 27).

 Die TWV, TWC, TWA, TWF und TWO stimmten der vorgeschlagenen Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, wie folgt zu:

“Im Fall von Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material, an denen Rechte Dritter bestehen, trägt der Verfasser des Dokuments, einschließlich Prüfungsrichtlinien, die Verantwortung dafür, die erforderliche Erlaubnis Dritter einzuholen. Material, für das eine entsprechende Erlaubnis angefragt, aber nicht erhalten wurde, darf nicht in Dokumente aufgenommen werden.”

 Die TWV und TWF empfahlen, einen Haftungsausschluß bezüglich Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen in die webbasierte TG-Mustervorlage aufzunehmen.

 Die TWF vereinbarte, entsprechend der Bedingungen der Erlaubnis, eine Danksagung an Dritte, die die Erlaubnis für jegliches in UPOV-Dokumenten verwendete Material erteilen, aufzunehmen.

 Die TWC vereinbarte, daß Verfasser von UPOV-Dokumenten auch ersucht werden sollten, sicherzustellen, daß sie die erforderliche Genehmigung für die Verwendung von Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material in diesen Dokumenten eingeholt haben, soweit erforderlich.

 Die TWA vereinbarte, daß in Kapitel 9 „Literatur“ der Prüfungsrichtlinien Quellenangaben für sämtlichen Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen und für die eine Erlaubnis eingeholt wurde, gemacht werden sollten.

 Die TWA vereinbarte, daß Dritte, die eine Erlaubnis erteilen, über den Umfang der Verwendung von UPOV-Dokumenten durch deren Mitglieder informiert werden sollten.

# VORSCHLAG

 Aufgrund der Bemerkungen der TWP und des TC-EDC auf dessen Tagung am 6. und 7. Januar 2016 wird vorgeschlagen, eine Anleitung in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, aufzunehmen, wie nachstehend angegeben. Änderungen an dem von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 geprüften Entwurf für eine Anleitung sind markiert und unterstrichen:

„Im Fall von Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material, an denen Rechte Dritter bestehen, trägt der Verfasser des Dokuments, einschließlich Prüfungsrichtlinien, die Verantwortung dafür, die erforderliche Erlaubnis Dritter einzuholen. Material, für das eine entsprechende Erlaubnis angefragt, aber nicht erhalten wurde, darf nicht in Dokumente aufgenommen werden.

„Bei jeglicher Verwendung von Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material, an denen Rechte Dritter bestehen, in Prüfungsrichtlinien sollte darauf hingewiesen werden, daß Dritte zu Zwecken der DUS-Prüfung und der Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen auf ihre Rechte verzichtet haben (beispielsweise durch den Zusatz ‘freundlicherweise zur Verfügung gestellt von [Name des Inhabers des Urheberrechts]“ neben der urheberrechtlich geschützten Abbildung).“

 Es wird außerdem vorgeschlagen, eine Danksagung im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, in die webbasierte TG-Mustervorlage aufzunehmen.

 *Der TC wird ersucht, zu prüfen:*

 *a) den Entwurf für eine Anleitung bezüglich Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, für eine künftige Aufnahme in Dokument TGP/7, wie in Absatz 15 dieses Dokuments dargelegt; und*

 *b) die Aufnahme einer Danksagung im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechte Dritter bestehen könnten, in die webbasierte TG-Mustervorlage.*

 [Ende des Dokuments]